

Täters in einem Strafverfahren abgeurteilt werden. Bei der Tatmehrheit sind die einzelnen Strafgesetze jedoch nicht gleichzeitig durch ein einheitliches verbrecherisches Handeln, sondern — zumeist zeitlich nacheinander — durch die Ausführung mehrerer selbständiger Verbrechen verletzt worden. Die Tatmehrheit erfordert begriffsnotwendig das Vorliegen *mehrerer selbständiger Verbrechen*, entweder mehrerer Verbrechen verschiedener Art (z. B. eines Verbrechens gegen das Eigentum und eines Verbrechens gegen die Person) oder mehrerer Verbrechen der gleichen Art (z. B. mehrerer Tötungsdelikte). Bei der mehrfachen Gesetzesverletzung in Tatmehrheit ist jede einzelne Gesetzesverletzung eine selbständige strafbare Handlung.

Tatmehrheit liegt deshalb *nicht* vor, wenn mehrere zeitlich aufeinanderfolgende Handlungen lediglich *unselbständige Teilakte eines einheitlichen Verbrechens* sind. Werden mehrere selbständige Handlungen durch einen Tatbestand unseres Strafrechts bereits zu einer einheitlichen Straftat zusammengefaßt, so sind nicht mehrere selbständige Verbrechen in Tatmehrheit gegeben, sondern nur ein einheitliches Verbrechen.<sup>3</sup>

Die einzelnen Verbrechen werden in einem Strafverfahren abgeurteilt. Tatmehrheit liegt also auch dann vor, wenn ein Verbrechen durch richterlichen Beschluß nachträglich in das Verfahren einbezogen wird (entweder durch Verbindung mehrerer zusammenhängender Strafsachen nach § 197 StPO oder durch Einbeziehung weiterer Verbrechen in das Strafverfahren nach Erweiterung der Anklage in der Hauptverhandlung gemäß § 217 StPO). Eine weitere Möglichkeit ist die nachträgliche Gesamtstrafenbildung nach § 79 StGB, wenn die Verurteilung wegen einer Straftat erfolgt, die der Täter noch vor einer früheren Verurteilung begangen hat, und die in dem früheren Urteil ausgesprochene Strafe noch nicht verbüßt, erlassen oder verjährt ist.

## 2. Die mitbestrafte Nachtat

Wenn der Verbrecher die Verbrechensvorteile später verwertet und dadurch die Merkmale eines weiteren Tatbestandes verwirklicht hat (Nachtat), so ist von folgendem auszugehen:

\* vgl. dazu die Ausführungen zum Begriff des einheitlichen verbrecherischen Handelns, S. 624 ff. dieses Lehrbuches.